

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

noch:

B Rechtsform des Trägers
Es ist nur eine Angabe möglich.

- | | | | |
|----|--|--------------------------|----|
| 01 | Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde | ☐ | 01 |
| 02 | Körperschaft des öffentlichen Rechts | ☐ | 02 |
| 03 | Kommunalunternehmen | ☐ | 03 |
| 04 | Anstalt des öffentlichen Rechts | ☐ | 04 |
| 05 | Stiftung des öffentlichen Rechts | ☐ | 05 |
| 06 | Natürliche Person | ☐ | 06 |
| 07 | Verein | ☐ | 07 |
| 08 | Genossenschaft | ☐ | 08 |
| 09 | Stiftung des Privatrechts | ☐ | 09 |
| 10 | Personengesellschaft | ☐ | 10 |
| 11 | GmbH | ☐ | 11 |
| 12 | Andere Kapitalgesellschaft | ☐ | 12 |
| 13 | Ausländische Rechtsform | ☐ | 13 |

C Besondere Merkmale der Einrichtung

- 1 Wann öffnet Ihre
Einrichtung an den meisten
Wochentagen? 21–24 _____ : _____ Uhr
- 2 Wann schließt Ihre
Einrichtung an den meisten
Wochentagen? 25–28 _____ : _____ Uhr

3 Schließt Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen zeitweise im Laufe des Tages?

29

Ja 1

Nein ☐ 2

3.1 Falls ja: von wann bis wann 44–51 : : Uhr

bis

_____ : _____ Uhr

- 4 Anzahl der Schließtage an regulären
Öffnungstagen in den zurückliegenden
12 Monaten zum Stichtag 1. März

Tage insgesamt 30–32 

C Besondere Merkmale der Einrichtung

5. Werden in Ihrer Einrichtung vorwiegend Kinder von Betriebsangehörigen betreut?
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2
6. Wird die Einrichtung durch eine Elterninitiative selbst organisiert?
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

D Genehmigte Plätze gemäß
Betriebserlaubnis

i Hier ist nicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze anzugeben.

- 1 Plätze insgesamt 35-37

E Anzahl der Gruppen

- 1 Gruppen insgesamt 38-39
- 2 Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur  1

F Anzahl der Kinder in der Einrichtung

- 1 Kinder insgesamt 41-43

1 2

1-16

BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA

Gruppe (laufende Nummer) 17-18 (Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur = 99)

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat und Geburtsjahr		In der Einrichtung seit		Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche				Kind erhält Mittags- verpflegung (sofern über die Einrichtung organisiert)	Kind besucht bereits die Schule	Kind besucht die folgende Klassen- stufe	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staats- angehörigkeit)		In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familien- sprache)		Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX wegen (drohender) ...			
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburten- register)	MM	JJJJ	MM	JJJJ	Stundenumfang	Zahl der Betreuungstage	Wochenend- betreuung	Vor- und Nachmittag (mit Unterbrechung über Mittag)				Ja	Nein	Deutsch	Nicht Deutsch	körperlicher Behinderung	geistiger Behinderung	seelischer Behinderung	
	– für jedes Kind anzugeben –															– sofern zutreffend –			– für jedes Kind anzugeben –		– sofern zutreffend –		
	19–21	28				22–23	24–27	29–30	31–34	35–36	37	38				39	40	41	47–48	42	43	44	45

[illegible]

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich

Schlüssel A

Schl.-Nr.	Arbeitsbereich
01	Einrichtungsleitung
02	Stellvertretende Einrichtungsleitung
03	Pädagogische Fachkraft mit Gruppenleitung
04	Pädagogische Fachkraft ohne Gruppenleitung
05	Pädagogische Assistentkraft
06	Unterstützende pädagogisch tätige Person
07	Eingliederungshilfe (nach SGB VIII oder IX)

Schl.-Nr.	Arbeitsbereich
08	Funktionsstelle/Fachkraft für Sprachbildung/Sprachförderung
10	Funktionsstelle/Fachkraft für Kita-Sozialarbeit
11	Funktionsstelle/Fachkraft für Praxisanleitung
12	Funktionsstelle/Fachkraft für Sonstiges
13	Verwaltung
14	Hauswirtschaftliches und technisches Personal, Reinigungskräfte sowie sonstiges nicht-pädagogisch tätiges Personal

Schlüsselnummern für höchsten beruflichen Ausbildungs- und Hochschulabschluss

Schlüssel B.1

Schl.-Nr.	Fachrichtung des höchsten Abschlusses
04	Erzieher/-innen
06	Kinderpfleger/-innen
09	Sozialassistenten/-innen, sozialpädagogische Assistenten/-innen
05	Heilpädagogen/-innen (Fachschule)
07	Heilerzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen
37	Hochschulabschluss in den Studiengängen Kindheitspädagogik und vergleichbar
01	Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Soziale Arbeit und vergleichbar
02	Hochschulabschluss in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Pädagogik und vergleichbar
03	Hochschulabschluss in den Studiengängen Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Rehabilitationspädagogik und vergleichbar
10	Weiterer sozialer oder pädagogischer Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss

Schl.-Nr.	Fachrichtung des höchsten Abschlusses
14	Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich der Psychologie oder Psychotherapie und vergleichbar
15	Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich der Physio-, Ergo- oder Bewegungstherapie und vergleichbar
17	Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich des Gesundheits- und Krankenwesens und vergleichbar
19	Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich der Logopädie, Sprachheilpädagogik, Sprach- oder Stimmtherapie und vergleichbar
21	Hochschulabschluss in Studiengängen des Lehramts
22	Sonstiger Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss
40	Nicht als gleichwertig oder teilweise anerkannter ausländischer Berufsabschluss
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung
39	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung, jedoch mit sozialem oder pädagogischem Lehrgang /Kurs im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten

Schlüssel B.2

Schl.-Nr.	Qualifikationsniveau des höchsten Abschlusses
1	Berufsschulabschluss (duales System), Berufsfachschulabschluss
2	Fachschulabschluss sowie Aufstiegsfortbildungsabschluss (z. B. Meister/-in, Fachwirt/-in, Techniker/-in)
3	Bachelor- (FH & Uni) sowie Diplom- (FH)-Abschlüsse
4	Master- (FH & Uni), Magister- sowie Diplom- (Uni)-Abschlüsse
5	Erstes oder Zweites Staatsexamen
6	Sonstige Abschlüsse

Schlüsselnummern für Ausbildungsjahr und Art der Ausbildung

Schlüssel C.1

Schl.-Nr.	Ausbildungsjahr
1	Erstes Ausbildungsjahr / 1. & 2. Fachsemester
2	Zweites Ausbildungsjahr / 3. & 4. Fachsemester
3	Drittes Ausbildungsjahr / 5. & 6. Fachsemester

Schl.-Nr.	Ausbildungsjahr
4	Viertes Ausbildungsjahr / 7. & 8. Fachsemester
5	Fünftes Ausbildungsjahr / 9. Fachsemester oder höher
6	Anerkennungsjahr

Schlüssel C.2

Schl.-Nr.	Art der Ausbildung
01	Fachschulausbildung, praxisintegriert & vergütet
02	Fachschulausbildung, vollzeitschulisch
03	Fachschulausbildung, teilzeitschulisch oder berufsbegleitend
04	Berufsfachschulausbildung, praxisintegriert & vergütet
05	Berufsfachschulausbildung, vollzeitschulisch

Schl.-Nr.	Art der Ausbildung
06	Berufsfachschulausbildung, teilzeitschulisch oder berufsbegleitend
07	Studium, dual & vergütet
08	Studium, Vollzeit
09	Studium, Teilzeit oder berufsbegleitend
10	Sonstige

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen Personal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat MM	Geburtsjahr JJJJ	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung									
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)			Je Person nur eine Angabe									
							Ange- stellte/-r, Arbeiter/-in, Beamte/-in	un- fristet tätig	be- fristet tätig	Auszubildende/-r oder Studierende/-r in einer Anerken- nungsphase nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums	Auszubildende/-r oder Studierende/-r in einer Praxis- phase während einer Berufsausbildung oder eines Studiums	Praktikant/-in in einem sonstigen Praktikum	Freiwilligen- dienstleistende/-r	Sonstige		
17-18	19				20-21	22-25	26									
Bsp.	☐	☐	☐	☒	0 4	1 9 7 7	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☒		
Bsp.	☐	☒	☐	☐	0 8	1 9 6 8	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☒	☐		
Bsp.	☒	☐	☐	☐	0 7	1 9 7 2	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☐		
	1	2	3	7			1	2		4		5	6	7	8	
01	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
02	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
03	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
04	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
05	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
06	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
07	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
08	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
09	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
10	☐	☐	☐	☐			☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen Personal

Lfd. Nr.	Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang									Fachrichtung des höchsten Abschlusses (Schlüssel B.1)	Qualifikationsniveau des höchsten Abschlusses (sofern zutreffend Schlüssel B.2)	Ausbildungsjahr (sofern zutreffend C.1)	Art der Ausbildung (sofern zutreffend C.2)	In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			Dritter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)							MM	JJJ
	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1-12“ ist)	Anzahl der Wochenstunden	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1-12“ ist)	Anzahl der Wochenstunden	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1-12“ ist)	Anzahl der Wochenstunden						
17-18	30-31	32-33	34-36	37-38	39-40	41-43	44-45	46-47	48-50	51-52	59	27	28-29	53-54	55-58
Bsp.	1 1	0 2	3 0 , 0	0 2	0 1	9 , 0	0 2	0 2	0 2	0 1	6	5	0 1	0 3	2 0 2 0
Bsp.	0 2	0 1	3 9 , 0	0 5	0 1	9 , 0	0 6	0 1	0 1	0 7	2	4	0 3	0 6	2 0 1 4
Bsp.	0 1	0 1	2 5 , 0	1 1	0 1	1 4 , 0	0 1	0 3	0 1	0 2	4	1	0 6	0 1	2 0 1 8
01															
02															
03															
04															
05															
06															
07															
08															
09															
10															

H Angaben zum Personal

2 Angaben zum Verwaltungspersonal sowie hauswirtschaftlichen und technischen Personal, Reinigungskräften sowie sonstigen nicht-pädagogisch tätigen Personal

1-16 1 3
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang								
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			Dritter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)		
					gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1-12“ ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1-12“ ist)	Anzahl der Wochenstunden	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A „1-12“ ist)	Anzahl der Wochenstunden
17-18	19				30-31	32-33	34-36	37-38	39-40	41-43	44-45	46-47	48-50
Bsp.	☐	☐	☒	☐	1 1	0 2	3 0 , 0	0 2	0 1	9 , 0	0 2	0 2	0 2
Bsp.	☐	☒	☐	☐	0 2	0 1	3 9 , 0	0 5	0 1	9 , 0	0 6	0 1	0 1
Bsp.	☒	☐	☐	☐	0 1	0 1	2 5 , 0	1 1	0 1	1 4 , 0	0 1	0 3	0 1
	1	2	3	7									
01	☐	☐	☐	☐									
02	☐	☐	☐	☐									
03	☐	☐	☐	☐									
04	☐	☐	☐	☐									
05	☐	☐	☐	☐									
06	☐	☐	☐	☐									
07	☐	☐	☐	☐									
08	☐	☐	☐	☐									
09	☐	☐	☐	☐									
10	☐	☐	☐	☐									

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

Stichtag: 1. März **2027**

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung. **Kindertageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen, gefördert, gebildet sowie pädagogisch und erzieherisch betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Zudem sind folgende **Besonderheiten** zu beachten:

- Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden in der Statistik **nicht berücksichtigt**.
- Ein Kindergarten in einem Kinderheim ist nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn im Kindergarten andere Kinder betreut werden als im Kinderheim.
- Schulhorte und Schulkinderkärten sind nur dann zu erfassen, wenn sie Einrichtungen der Jugendhilfe sind. Gleiches gilt für Ganztagschulen.
- Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.

Meldung zur Statistik

Für jede Kindertageseinrichtung ist **ein Fragebogen** auszufüllen, für die Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen und zum Personal gegebenenfalls mit entsprechenden Folgebogen, und bis spätestens **31. März 2027** an das statistische Amt zu senden.

Ist eine Einrichtung über mehrere Standorte verteilt und besitzt sie nur **eine** Betriebserlaubnis, sind alle Standorte gemeinsam als **eine** Einrichtung zu melden.

A Art des Trägers der Einrichtung

1 Öffentliche Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in den **Städten** wie folgt zugeordnet:

- Senat = Land
- Landesjugendamt = überörtlicher Träger
- Bezirksämter = örtlicher Träger

2 Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

Einrichtungen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, kreuzen jeweils den betreffenden Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Jugendgruppen gelten für die Erhebung als Träger, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen

Hierzu zählen auch Elterninitiativen, soweit sie keinem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Ansonsten ist jeweils der entsprechende Verband (z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzugeben.

3 Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

Unternehmens-/ Betriebsteil: ist anzugeben, wenn es sich um eine auf den Zweck des Hauptbetriebs ausgerichtete und in dessen

Organisation eingegliederte, aber organisatorisch abgrenzbare und verselbständigte Einheit handelt, bei der zumindest eine Person existiert, die das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausübt. Falls in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen nicht der Betrieb selbst die Tageseinrichtung betreibt, sondern eine andere Organisation, so ist diese und nicht der Betrieb als Träger anzugeben.

Selbständig privat-gewerblich ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist.

Natürliche oder andere juristische Personen sind z. B. Einzelpersonen, Vereine, Initiativen etc.

B Rechtsform des Trägers

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. In Zweifelsfällen müsste die für juristische Angelegenheiten zuständige Person des Rechtsträgers Auskunft geben können.

Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Zuordnungen zu beachten:

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Privatrechtsformen

Natürliche Person (auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln. Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d. h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig. Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG).

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z. B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

C Besondere Merkmale der Einrichtung

Die Fragen 3, 5 und 6 sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Frage 1
und

Frage 2: Die Regelöffnungszeiten können für gewöhnlich den Nutzungsbedingungen des Trägers (Satzung oder Betriebserlaubnis) entnommen werden. Sofern die Einrichtung nur für einzelne Gruppen früher öffnet oder später schließt, so sind diese Zeiten zu berücksichtigen; vorausgesetzt, dies ist an den meisten Wochentagen und für mindestens die Hälfte der in der Einrichtung betreuten Kinder der Fall.
Beispiel: Eine Einrichtung öffnet an drei von fünf Tagen morgens um 7.00 Uhr und nachmittags schließt die Einrichtung um 17.00 Uhr. Als Öffnungszeit ist hier: 7.00 Uhr anzugeben und als Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung schließt, ist 17.00 Uhr anzugeben.

Frage 3: Schließt die Einrichtung an mindestens 3 Wochentagen zeitweise im Laufe des Tages, ist „Ja“ anzugeben.

Bei Auswahl „Ja“: Tragen Sie die Zeitspanne ein, in der die Einrichtung in der Regel geschlossen ist. Verwenden Sie das 24-Stunden-Format (hh:mm).

Sollten die Schließzeiten an verschiedenen Wochentagen voneinander abweichen, ist die am häufigsten vorkommende Zeitspanne einzutragen.

Hinweis: Sonderregelungen für Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt.

Frage 4: Es sind alle Tage zu berücksichtigen, an denen die Einrichtung im Zeitraum 2. März des Vorjahres bis einschließlich zum Stichtag 1. März geschlossen war, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte (Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien, Pandemie etc.) und die die gesamte reguläre Öffnungszeit betreffen. Stundenweise Schließungen an einzelnen Tagen sind hier nicht gemeint. Gesetzliche Feiertage sind nicht mitzuzählen, es sei denn die Einrichtung öffnet regulär an diesen Tagen. Brückentage nach Feiertagen, an denen die Einrichtung geschlossen wird, sind zu zählen. Für Einrichtungen, die auch Wochenendbetreuung anbieten, sind darüber hinaus die zusätzlichen Schließtage an Samstagen und/oder Sonntagen anzugeben.

Frage 5: Ist die überwiegende Zahl der Plätze in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen vorgesehen, ist „Ja“ anzukreuzen.

Frage 6: Wird die Einrichtung von Eltern, allein erziehenden Müttern und Vätern oder anderen Personensorgeberechtigten in freier Vereinbarung nach § 5 SGB VIII selbst organisiert, ist „Ja“ anzukreuzen (Elterninitiativen).

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Es ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, **nicht** die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

E Anzahl der Gruppen

Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur, in denen jedoch zusätzlich Kinder zeitweise in einer separaten Hortgruppe betreut werden, gelten im Sinne der Statistik nicht als Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur. In diesen Fällen ist die Frage E2 („Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur“) nicht zu markieren.

Bei Frage E1 („Anzahl der Gruppen“) sind zwei Gruppen zu melden. Werden Hortkinder jedoch zusammen mit anderen Kindern in einer gemeinsamen Gruppe betreut, kann die Einrichtung weiterhin als Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur gemeldet werden.

F Anzahl der betreuten Kinder

Es sind alle Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben.

In Ausnahmefällen, z. B. bei so genannten „Wechselgruppen“, in denen am Vormittag andere Kinder betreut werden als am Nachmittag, kann die Zahl der betreuten Kinder über der Zahl der genehmigten Plätze liegen.

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

Für jede Gruppe ist **ein Bogen** auszufüllen, auf welchem für **jedes** Kind der Gruppe **eine Zeile** auszufüllen ist. Für jede weitere Gruppe sind entsprechende Folgebogen anzulegen und die Gruppe fortlaufend zu nummerieren.

Bitte beachten Sie:

- **Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur** tragen bitte eine „99“ ein. Bei mehr als 30 Kindern tragen Sie bitte fortlaufend die Angaben zu den Kindern in den Folgebogen ein. Dabei kann die Vornummerierung der „Lfd. Nr.“ beibehalten werden, denn es erfolgt im Nachgang eine maschinelle Anpassung.
- Jedes Kind ist ausschließlich einer einzigen Gruppe zuzuordnen. Sollte ein Kind verschiedene Gruppen besuchen, so ist es bei derjenigen Gruppe einzutragen, in der das Kind schwerpunktmäßig betreut wird, und zwar mit der gesamten vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

Für **jedes Kind** ist das **Geschlecht** anzukreuzen sowie der **Geburtsmonat und das Geburtsjahr** anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Bei „**In der Einrichtung seit ...**“ ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann das Kind **diese** Kindertageseinrichtung besucht.

Ein möglicher vorheriger Besuch anderer Kindertageseinrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Beispiele:

Ein Kind wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zuvor besuchte das Kind Einrichtung X. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal „In der Einrichtung seit ...“ 08 2018 anzugeben.

Ein Kind wurde zum 1. Oktober 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zum 1. August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Als Datum der Aufnahme in der Tageseinrichtung ist 10 2018 anzugeben.

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet. Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden.

Bei Wochenendbetreuung ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist dann anzugeben, wenn das Kind vor- und nachmittags in der Einrichtung betreut wird, über Mittag für eine bestimmte Zeit jedoch nicht in der Einrichtung ist. Dies kann vertraglich zwischen Eltern und Träger vereinbart sein oder weil die Einrichtung zeitweise über Mittag schließt. Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist **nicht für Schulkinder** anzukreuzen, auch wenn diese vor und nach dem Schulunterricht die Einrichtung besuchen, da davon ausgegangen wird, dass die Unterbrechung nicht nur über Mittag erfolgt.

„Kind erhält Mittagsverpflegung“ ist anzugeben, wenn das Mittagessen **über die Einrichtung** organisiert wird. Dazu zählt unter anderem Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket). Die Angabe muss erfolgen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Einrichtung organisiertes Essen erhält.

„Kind besucht bereits eine Schule“ ist anzugeben, wenn das Kind **regelmäßig am verpflichtenden Unterricht in einer Schule** teilnimmt. Als Schule gilt eine, von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz **anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte**, in der Unterricht erteilt wird. Hierunter fallen alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen (z. B. Grundschule, weiterführende Schulen, integrierte Gesamtschule, Waldorfschule, Förderschule). Ergänzungsschulen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder eine Genehmigung vorliegt (z. B. ausländische oder internationale Ergänzungsschulen). Für Kinder, die bereits eine Schule besuchen, ist außerdem die **jeweilige Klassenstufe** anzugeben.

Grundschulangebote vor der Einschulung:

Kinder, die **vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert** werden, werden ebenfalls unter Schulbesuch gezählt, sofern die **hauptsächliche Betreuung** in der Schule stattfindet. Die Betreuung in der Kita wird in diesen Fällen nur als ergänzendes Betreuungsangebot wahrgenommen.

Gemeint sind sowohl **vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder** im schulpflichtigen Alter als auch **Vorschulkinder** im Jahr vor dem schulpflichtigen Alter.

Hierunter zählen z. B. folgende Angebote:

- Vorschulklassen (Hamburg)
- Vorklassen (Hessen)
- Grundschulförderklassen (Baden-Württemberg)
- Schulkindergarten

Bitte beachten Sie:

In keinem Fall sind jedoch ein Schulbesuch und eine Klassenstufe anzugeben, wenn Kinder lediglich z. B. die Vorschule /den Vorschul-/Förderunterricht **innerhalb der Kita-Einrichtung** besuchen oder z. B. eine Vorschulklasse bzw. der Unterricht an der **Grundschule nur unregelmäßig – zusätzlich zur hauptsächlichlichen Betreuung in der Kita** - besucht wird.

Ebenfalls sind **Kinder** nicht unter Schulbesuch zu zählen, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und **weiterhin die Kita besuchen**.

Klassenstufe:

Bei Kindern, für die ein Schulbesuch angegeben wird, muss ebenfalls die Klassenstufe angegeben werden, welcher sie in der Schule zugeordnet sind.

Hierbei sind folgende Fallkonstellationen gesondert zu berücksichtigen:

Für Kinder in **flexibler Eingangsphase** (Bildungs- und Erziehungsziele der Klassenstufen 1 und 2 werden in einem Zeitraum von einem bis zu drei Jahren vermittelt) gilt:

- Kinder im ersten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 1 zugeordnet
- Kinder im zweiten und dritten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 2 zugeordnet

Bei Kindern in Schulformen, bei denen die Zuordnung zu einer Klassenstufe nicht möglich ist und bei denen die Regelungen zur flexiblen Eingangsphase nicht greift (**z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, jahrgangsübergreifende Klassen**), wird für jedes Kind die **Klassenstufe angegeben, nach deren Bildungsplan es überwiegend unterrichtet wird**. Gemeint ist der gegenwärtige Leistungsstand des Kindes, gemessen an den Inhalten die zum Zeitpunkt der Erhebung überwiegend vermittelt werden.

Liegt bereits **vor dem regulären Schulbesuch** eine **hauptsächliche** Betreuung in der Grundschule vor (siehe „Grundschulangebote vor der Einschulung“), werden diese Kinder unter der Klassenstufe 98 geführt.

Kann die Klassenstufe **nicht zugeordnet** werden oder kann die Klassenstufe **nicht in Erfahrung gebracht** werden, kann bei Klassenstufe **00** angegeben werden.

Übersicht Klassenstufe

Fallkonstellation	Zuordnung zur Klassenstufe im Fragebogen
Schule mit den regulären Jahrgangsstufen (z. B. Grundschule mit den Klassenstufen 1, 2, 3,...)	Jeweilig zugeordnete Klassenstufe in zweistelliger Form. Klassenstufe 01 Klassenstufe 02 Klassenstufe 03 ...
Grundschule mit flexibler Eingangsphase	Für Kinder in flexibler Eingangsphase gilt: 1. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 01 2. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 3. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 Nach Beendigung der flexiblen Eingangsphase wird die von der Schule zugeordnete Klassenstufe angegeben.
Grundschulen, bei denen eine Zuordnung zur Klassenstufe nach den obigen beiden Regeln nicht möglich ist (z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, Schulen mit jahrgangsübergreifenden Klassen)	Es ist diejenige Klassenstufe anzugeben, nach deren Bildungsplan, das Kind überwiegend unterrichtet wird. Die Einschätzung erfolgt gemäß den Inhalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung dem Kind vermittelt werden.
Kinder, die vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert werden und deren hauptsächliche Betreuung bereits in der Schule stattfindet.	Es ist für alle Kinder, folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 98
Zuordnung nicht möglich oder nicht bekannt	Ist keine Zuordnung zu einer Klassenstufe aufgrund der obigen Fallkonstellationen möglich, ist folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 00

H Angaben zum Personal

Anzugeben sind **alle** Personen, die **am Stichtag in der Einrichtung** in einem **gültigen Arbeitsverhältnis** im Sinne des SGB IV **mit dem Einrichtungsträger** tätig sind.

Es sind sowohl zeitlich **befristete** als auch **unbefristete** Beschäftigungen sowie **geringfügige** Beschäftigungen zu melden.

Darüber hinaus sind folgende Personen zu melden:

- Personal von Zeitarbeitsfirmen, sofern sie zum Stichtag in der Einrichtung beschäftigt sind.
- Personen die in der **Eingliederungshilfe (nach SGB VIII und SGB IX)** tätig sind sowie **Funktionsstellen/Fachkräfte**, sofern sie zum Stichtag in der Einrichtung beschäftigt sind und unabhängig davon, wer der vertragliche Arbeitgeber der Person ist.
- **Personen mit geringfügiger Beschäftigung sowie Selbstständige/Honorarkräfte**, wenn sie für mindestens 6 Wochen im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die **tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt** anzugeben.

Personen, die **in mehreren Einrichtungen tätig sind**, sind in **jeder Einrichtung anteilig** nach ihrem jeweiligen Stundenumfang zu melden.

Sollte eine Person mit mehr als einem Arbeitsvertrag in der selben Einrichtung tätig sein, ist diese Person **einmalig zu melden**. Dabei sind jedoch alle Verträge in den Feldern „Erster/Zweiter/Dritter Arbeitsbereich“ mitsamt der jeweils vertraglich vereinbarten Wochenstundenzahl anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nicht zu melden sind:

Personen, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag ruht und die **derzeit kein Entgelt vom Arbeitgeber** erhalten. Dies betrifft insbesondere:

- Personen in **Elternzeit**,
- Langzeitkranke, wenn sie am Stichtag **kein Entgelt mehr vom Arbeitgeber** erhalten,
- Personen in der Freistellung nach **Familienpflegezeitgesetz**,
- Personen in unbezahltm Sonderurlaub bei mehr als sechs Wochen Abwesenheit,

Personen in der **Freistellungsphase der Altersteilzeit**,

Schwangere im Beschäftigungsverbot und den Mutterschutzfristen nach MuschG,

Personen in **Arbeitsgelegenheiten** („1-Euro-Jobs“),

Ehrenamtlich Tätige, auch wenn sie regelmäßig in der Einrichtung aktiv sind.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

1 Angaben zum pädagogischen Personal

Hier sind **nur** die Angaben zum pädagogischen Personal einzutragen. Für das Verwaltungspersonal sowie hauswirtschaftliche und technische Personal, Reinigungskräfte sowie sonstiges nicht-pädagogisch tätiges Personal erfolgen die Angaben separat.

Für das pädagogische und Verwaltungspersonal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen. Für mehr als 40 tätige Personen (pädagogisches Personal) sind entsprechende Folgebogen anzulegen.

Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung

Für Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamte/-in ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger **„befristet“** oder **„unbefristet“** angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person in der Einrichtung selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim entsprechenden Arbeitgeber.

Auszubildende sind als befristet Angestellte zu melden. Als Wochenstunden sind die vereinbarten Wochenstunden aus dem Ausbildungsvertrag anzugeben.

Ist eine Person mit mehr als einem Arbeitsvertrag in der Einrichtung tätig, sind für das Merkmal „Stellung im Beruf“ ausschließlich die Angaben aus dem Vertrag mit dem höchsten Stundenumfang heranzuziehen.

Ausnahme: Liegt neben einem Beschäftigungsverhältnis ein Ausbildungsverhältnis mit verpflichtendem Praxiseinsatz in der Einrichtung vor, sind die Angaben für das **Ausbildungsverhältnis** und nicht für das Beschäftigungsverhältnis zu machen.

Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamte/-in unbefristet tätig

Hierunter fallen Personen, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Es geht nicht darum, ob die Person in der Einrichtung selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim Einrichtungsträger.

Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamte/-in befristet tätig

Hierunter fallen Personen, die in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis stehen. Es geht nicht darum, ob die Person in der Einrichtung selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim Einrichtungsträger.

Auszubildende/-r oder Studierende/-r in einer Anerkennungsphase nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums

Hierunter fallen Personen, die nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums eine vorgeschriebene Anerkennungs- oder Anerkennungspraktikumsphase durchlaufen und dazu beim Einrichtungsträger angestellt sind.

Auszubildende/-r oder Studierende/-r in einer Praxisphase während einer Berufsausbildung oder eines Studiums

Hierunter fallen Personen, die sich noch in einer laufenden Ausbildung oder einem laufenden Studium befinden und praxisbezogene Teile ihrer Ausbildung in der Einrichtung absolvieren und dazu beim Einrichtungsträger angestellt sind.

Freiwilligendienstleistende/-r

Hierunter fallen Personen, die einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (z. B. FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst) in der Einrichtung absolvieren.

Praktikant/-in in einem sonstigen Praktikum

Hierunter fallen Personen, die ein Praktikum zur beruflichen Orientierung oder Qualifizierung – außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums – absolvieren und dazu beim Einrichtungsträger angestellt sind.

Sonstige

Hierunter fallen Personen, deren Stellung im Beruf keiner der oben genannten Kategorien eindeutig zugeordnet werden kann, z. B. externes Personal zur Eingliederungshilfe, Honorarkräfte oder Leiharbeitskräfte.

Arbeitsbereich

Die Arbeitsbereiche sind bei jeder Person entsprechend ihrer Tätigkeit(en) anzugeben. Es ist **immer mindestens ein Arbeitsbereich**, und zwar als „erster Arbeitsbereich“ anzugeben. Ist dieselbe Person in **weiteren Arbeitsbereichen in dieser Einrichtung** tätig, so sind diese Arbeitsbereiche in „zweiter Arbeitsbereich“ und „dritter Arbeitsbereich“ anzugeben. Sollte eine Person in **mehr als drei Arbeitsbereichen** eingesetzt werden, sind die drei Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

Personen, die in mehreren Einrichtungen tätig sind, sind in jeder Einrichtung mit dem dort vereinbarten Arbeitsbereich(en) und mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang anzugeben.

Hinweise zu den Gruppen siehe „Tätig in Gruppe(n) Nummer“.

Als „**Einrichtungsleitung**“ ist die Person zu melden, die vom Einrichtungsträger **formal mit der Gesamtverantwortung** für die pädagogische, personelle und organisatorische Leitung der Einrichtung betraut ist. Gibt es **mehrere Personen mit geteilter Leitungsverantwortung** (z.B. Leitungsteam), soll für jede dieser Personen angegeben werden, dass sie den Arbeitsbereich Einrichtungsleitung ausüben, sofern eine formale Beauftragung vorliegt. Krankheits- oder urlaubsbedingte bzw. kommissarische Vertretungen aufgrund von Abwesenheiten der Einrichtungsleitung am Stichtag sind nicht als Einrichtungsleitung/Stellvertretung anzugeben.

Als „**stellvertretende Einrichtungsleitung**“ sind die Personen zu melden, die im Rahmen einer definierten Stellvertretungsregelung formal für Leitungsaufgaben freigestellt sind bzw. deren Tätigkeit mit (Zusatz) Stunden hinterlegt ist. Krankheits- oder urlaubsbedingte bzw. kommissarische Vertretungen aufgrund von Abwesenheiten der Einrichtungsleitung am Stichtag sind nicht als Einrichtungsleitung/Stellvertretung anzugeben.

Beispiele:

Beispiel 1: In einer Einrichtung ist eine Person A vom Träger formal mit der Gesamtverantwortung für die Leitung beauftragt. Während eines Urlaubs oder einer kurzfristigen Erkrankung übernimmt eine pädagogische Fachkraft (Person B) vorübergehend Leitungsaufgaben. Person A ist als Einrichtungsleitung zu melden. Eine stellvertretende Einrichtungsleitung ist nicht zu melden.

Beispiel 2: Eine Einrichtung wird organisatorisch von zwei gleichberechtigten Personen geführt. Beide haben eine vertraglich und organisatorisch gleichwertige Leitungsübertragung. Beide Personen sind als Einrichtungsleitung anzugeben. Eine stellvertretende Einrichtungsleitung ist nicht zu melden.

Beispiel 3: In einer Einrichtung ist eine Person A vom Träger formal mit der Gesamtverantwortung für die Leitung beauftragt. Zusätzlich ist eine Person B als stellvertretende Einrichtungsleitung mit fest definiertem Aufgabenbereich durch den Träger benannt. Anzugeben ist Person A als Einrichtungsleitung und Person B als stellvertretende Einrichtungsleitung.

Pädagogische Fachkraft mit Gruppenleitung

Als „**pädagogische Fachkraft mit Gruppenleitung**“ sind Personen zu melden, denen die **Hauptverantwortung einer Gruppe formal** übertragen wurde. Gibt es **mehrere Personen mit geteilter Gruppenleitungsverantwortung**, soll für jede dieser Personen angegeben werden, dass sie den Arbeitsbereich ausüben, sofern eine formale Beauftragung vorliegt.

Pädagogische Fachkraft ohne Gruppenleitung

Als „**pädagogische Fachkraft ohne Gruppenleitung**“ sind Personen zu melden, die **eigenverantwortlich und ohne Anleitung** pädagogisch tätig sind, die jedoch **keine Gruppe leiten oder keiner festen Gruppe** zugeordnet sind (z. B. bei offenen Konzepten), anzugeben.

Pädagogische Assistenzkraft

Als **Pädagogische Assistenzkraft** sind Personen zu melden, die **unter fachlicher Verantwortung** der pädagogischen Fachkräfte in der pädagogischen Arbeit **unterstützend** tätig sind. Sie übernehmen **keine pädagogische Hauptverantwortung** und arbeiten **in der Regel unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft**.

Hierunter fallen Personen, die in den Personalverordnungen der Länder als Ergänzungs-, Assistenz- oder Zweikraft bezeichnet werden und die unterhalb der pädagogischen Fachkraft, aber oberhalb von Hilfskräften, Praktikant/-innen und Freiwilligendienstleistenden eingesetzt werden.

Unterstützende pädagogisch tätige Person

Als „**Unterstützend pädagogisch tätige Personen**“ sind solche Personen zu melden, die regelmäßig in der Einrichtung pädagogisch tätig sind, und **nicht unter die zuvor genannten Kategorien** fallen (z.B. Hilfskräfte, Praktikant/-innen, Freiwilligendienstleistende oder Personen mit speziellen Tätigkeitserlaubnissen (z.B. profilergänzende Kräfte oder Muttersprachler/-innen)).

Eingliederungshilfe (nach SGB VIII oder IX)

Als „**Eingliederungshilfe (nach SGB VIII oder IX)**“ sind Personen zu melden, die speziell für die Förderung und Unterstützung von Kindern innerhalb der Einrichtung verantwortlich sind. Hierzu zählen insbesondere auch Personen, die z. B. nur stundenweise in der Einrichtung Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung leisten – unabhängig davon, ob sie beim Einrichtungsträger beschäftigt sind, solange sie den sonstigen o. g. Vorgaben entsprechen.

Als „**Funktionsstelle/Fachkraft für**“ sind Personen zu melden, die in der Einrichtung spezialisierte pädagogische Tätigkeiten übernehmen und durch eine **formale Vereinbarung mit einem festgelegten Zeitkontingent** für diese Tätigkeit beauftragt sind. Neben angestellten Personen, sind auch Personen zu berücksichtigen, die nur stundenweise in der Einrichtung tätig sind - unabhängig davon, ob sie beim Einrichtungsträger beschäftigt sind, solange sie den sonstigen o. g. Vorgaben entsprechen. Eine Funktionsstelle

bezeichnet hierbei einen spezifischen Tätigkeitsbereich und muss nicht zwingend tariflich abgebildet sein.

Bitte beachten Sie:

Nicht als „Funktionsstelle/Fachkraft für“ zu melden sind

- Personen, mit spezialisierten Tätigkeiten ohne formale Freistellung im regulären Arbeitsbereich.
- Personen, die nicht-pädagogische Zusatzaufgaben übernehmen (wie Ersthelfer, Brandschutz etc.).

Beispiele:

Beispiel 1: Eine Gruppenleitung leitet gelegentlich Praktikant/-innen an, ohne hierfür eine dokumentierte Freistellung zu haben. Sie ist nicht als Funktionsstelle zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Gruppenleitung hat eine dokumentierte Freistellung für die Praxisanleitung von Auszubildenden. Sie ist als Funktionsstelle „Praxisanleitung“ zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Sprachfachkraft arbeitet ausschließlich in der Sprachförderung. Sie ist als Funktionsstelle „Sprachbildung/Sprachförderung“ zu erfassen.

Funktionsstelle/Fachkraft für Kita-Sozialarbeit

Unter „Funktionsstelle/Fachkraft für Kita-Sozialarbeit“ sind Personen zu melden, die als spezialisierte sozialpädagogische Fachkräfte Tätigkeiten ausüben, die über die reguläre pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtung hinausgehen. Dies können neben Sozialarbeiter/-innen auch Personen mit anderen beruflichen Abschlüssen sein.

In der Praxis können hierfür unterschiedliche Funktionsbezeichnungen genutzt werden, wie etwa:

- Fachkraft für Soziales
- Sozialpädagogische Fachkraft/Zusatzkraft (für sozialarbeiterische Tätigkeiten)

Funktionsstelle/Fachkraft für Praxisanleitung

Unter „**Funktionsstelle/Fachkraft für Praxisanleitung**“ sind Personen zu melden, die fachliche Anleitung und Betreuung von Auszubildenden und Praktikant/-innen durchführen. Auch als **Praxismentoring** bezeichnet.

Wählen Sie „**Sonstiges**“ nur, wenn die inhaltliche Ausrichtung der Funktionsstelle nicht durch die vorgegebenen Kategorien abgedeckt wird.

In der derzeitigen Einrichtung tätig seit

Unter „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann die Person in dieser Einrichtung tätig ist.

Berücksichtigung von Unterbrechungen:

- Längere Abwesenheitszeiten (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit) und ruhende Arbeitsverträge stellen keine Beendigung der Tätigkeit dar.
- Das Auslaufen befristeter Verträge und anschließende Gewährung neuer Verträge wird nicht berücksichtigt. Maßgebend ist der Beginn des ersten Arbeitsvertrags mit dem Träger.
- Kurze Unterbrechungen bis zu 3 Monaten gelten als unerheblich, sodass auch hier der Beginn des ersten Arbeitsvertrags mit dem Träger anzugeben ist.

Sonderfälle:

- Bei Übernahme einer bestehenden Einrichtung durch einen neuen Träger gilt der ursprüngliche Aufnahmezeitpunkt der Person in der Einrichtung weiter.
- Bei Wechsel des Arbeitsbereichs oder der Stellung im Beruf ist der Zeitpunkt der jeweils ersten Tätigkeit anzugeben.
- Eine vorherige Tätigkeit in anderen Einrichtungen des Trägers wird nicht berücksichtigt.

Beispiele:

Beispiel 1:

Eine Person wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A des Trägers eingestellt. Zuvor war sie in Einrichtung B des Trägers tätig. Anzugeben: 08 2018

Beispiel 2:

Eine Person ist seit 28. Oktober 2018 in Einrichtung A tätig. Zum 1. August 2019 übernimmt ein neuer Träger die Einrichtung. Anzugeben: 10 2018

Beispiel 3:

Eine Person ist seit 11. September 2017 als Fachkraft ohne Gruppenleitung tätig. Nach zweijähriger Elternzeit steigt sie am 28. November 2019 als Fachkraft mit Gruppenleitung wieder ein. Anzugeben: 09 2017

Beispiel 4:

Ein Praktikant war von Juni bis Oktober 2022 in Einrichtung A beschäftigt. Nach Studienabschluss kehrt er im Oktober 2025 als Angestellter zurück. Anzugeben: 10 2025 (Unterbrechung länger als 3 Monate)

Beispiel 5:

Eine Person begann im August 2025 einen Bundesfreiwilligendienst in der Einrichtung. Direkt anschließend wird sie zum August 2026 als PIA-Auszubildende beschäftigt. Anzugeben: 08 2025

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im jeweiligen Arbeitsbereich in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle (z. B. 32,5).

Ist eine Person in zwei oder mehr verschiedenen Arbeitsbereichen und/oder Gruppen in der Kindertageseinrichtung tätig, so ist die wöchentliche Arbeitszeit für alle Arbeitsbereiche und Gruppen getrennt anzugeben.

Beispiel:

Eine Person mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ist für 34 Wochenstunden als Einrichtungsleitung, für 3 Stunden als pädagogische Fachkraft (mit Gruppenleitungsfunktion) in Gruppe 1 und für 2 Stunden auf einer Funktionsstelle für Kita-Sozialarbeit in Gruppe 1 tätig.

Anzugeben sind:

- Arbeitsbereich 1: „Einrichtungsleitung“ mit Gruppennummer 98 und 34 Wochenstunden
- Arbeitsbereich 2: „Pädagogische Fachkraft mit Gruppenleitungsfunktion“ in Gruppe 1 mit 3 Wochenstunden
- Arbeitsbereich 3: „Funktionsstelle“ in Gruppe 1 mit 2 Wochenstunden

Die Summe des Beschäftigungsumfangs aller Arbeitsbereiche muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen.

Wenn eine Person in einem Arbeitsbereich in mehr als drei Gruppen, aber nicht für die gesamte Einrichtung (Ziffer 98) tätig ist, so sind die drei Gruppen mit den höchsten Stundenumfängen anzugeben und die verbleibenden Wochenstunden gleichmäßig auf diese drei Gruppen zu verteilen.

Sollte eine Person in mehr als drei Arbeitsbereichen tätig sein, so sind die drei Hauptarbeitsbereiche mit dem höchsten Stundenumfang anzugeben und die verbleibende Arbeitszeit gleichmäßig auf die drei angegebenen Arbeitsbereiche aufzuteilen.

Beispiel: Eine Person ist mit 40 Wochenstunden beschäftigt: 14 Stunden als Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit, 14 Stunden in der Eingliederungshilfe, 8 Stunden als Funktionsstelle Praxisanleitung und 4 Stunden als pädagogische Fachkraft ohne Gruppenleitungsfunktion. Da nur drei Arbeitsbereiche angegeben werden können, sind die drei Bereiche mit den höchsten Stundenumfängen anzugeben. Die verbleibenden 4 Stunden werden gleichmäßig auf die drei angegebenen Bereiche verteilt.

Anzugeben sind:

- Arbeitsbereich 1: „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“ mit 15,3 Wochenstunden (14 + 1,3)
- Arbeitsbereich 2: „Eingliederungshilfe“ mit 15,3 Wochenstunden (14 + 1,3)
- Arbeitsbereich 3: „Funktionsstelle Praxisanleitung“ mit 9,3 Wochenstunden (8 + 1,3)

Tätig in Gruppe(n) Nummer

Bei pädagogisch und leitend tätigem Personal ist **zusätzlich für jeden Arbeitsbereich die Nummer der Gruppe** (entsprechend der Nummerierung im Register „Kinder“) einzutragen, in der es tätig ist.

Je Arbeitsbereich ist eine Gruppe anzugeben. Wenn es sich um eine Einrichtung **ohne feste Gruppenstruktur** handelt, ist die Ziffer 99 anzugeben.

Wenn eine Person im Rahmen des Arbeitsbereichs für die **gesamte Einrichtung** tätig ist, ist die Ziffer 98 anzugeben.

Beispiel: Arbeitet eine Pädagogische Fachkraft ohne Gruppenleitung mit je 7 Stunden gleichmäßig in allen vier Gruppen einer Einrichtung, ist Gruppe 98 („für die gesamte Einrichtung tätig“) mit 28 Wochenstunden anzugeben.

Ist eine Person mit einem Arbeitsbereich in mehreren Gruppen tätig, kann dieser Arbeitsbereich bis zu dreimal angegeben werden, jeweils unter Angabe der entsprechenden Gruppe, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

Wenn eine Person in einem Arbeitsbereich in mehr als drei Gruppen, aber nicht für die gesamte Einrichtung (Ziffer 98) tätig ist, sind die drei Gruppen mit den höchsten Stundenumfängen anzugeben. Die verbleibenden Wochenstunden sind gleichmäßig auf diese drei Gruppen zu verteilen. Arbeitet eine Person in allen Gruppen der Einrichtung, ist dort jedoch mit unterschiedlichen Stundenumfängen tätig, sind ebenfalls die Gruppen mit den höchsten Umfängen anzugeben und die verbleibenden Wochenstunden gleichmäßig auf die ersten drei Gruppen zu verteilen.

Beispiel 1: Eine pädagogische Fachkraft ohne Gruppenleitung arbeitet insgesamt 28 Wochenstunden in vier verschiedenen Gruppen. Gruppe 1 (10 Stunden), Gruppe 2 (8 Stunden), Gruppe 3 (6 Stunden), Gruppe 4 (4 Stunden).

Anzugeben sind die drei Gruppen mit den höchsten Stundenumfängen (Gruppe 1, 2 und 3). Die verbleibenden 4 Stunden aus Gruppe 4 werden gleichmäßig auf diese drei Gruppen verteilt (je 1,3 Stunden).

Ergebnis der Angabe:

- 1. Arbeitsbereich, Gruppe 1: 11,3 Stunden (10 + 1,3)
- 2. Arbeitsbereich, Gruppe 2: 9,3 Stunden (8 + 1,3)
- 3. Arbeitsbereich, Gruppe 3: 7,3 Stunden (6 + 1,3)

Beispiel 2: Eine Fachkraft ist als Springerin in einer Einrichtung mit fünf Gruppen tätig und wird dort flexibel eingesetzt. Im Durchschnitt arbeitet sie 20 Wochenstunden, die sich je nach Bedarf auf alle Gruppen verteilen. Da sie in allen Gruppen tätig ist, aber keine feste Zuordnung zu einzelnen Gruppen besteht, ist die Ziffer 98 („für die gesamte Einrichtung tätig“) mit 20 Wochenstunden anzugeben.

Höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss Beschäftigungsumfang

Der höchste berufliche Ausbildungs- und Hochschulabschluss ist gemäß den Vorgaben der Kategorien B.1 und B.2 anzugeben. Maßgeblich ist der höchste Studien- oder Berufsabschluss zum Stichtag.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Schlüssel B.1 – Fachrichtung des höchsten Abschlusses:
Hier ist der Berufs- oder Studienabschluss einzutragen, entsprechend den vorgegebenen Kategorien des Schlüssels B.1.

Schlüssel B.2 – Qualifikationsniveau des höchsten Abschlusses:
Hier ist das höchste erreichte Qualifikationsniveau für den unter Schlüssel B.1 angegebenen Abschluss anzugeben. Ausgenommen hiervon sind die Schlüsselnummern 04–09, 35 und 39, bei denen keine Angaben für den Schlüssel B.2 gemacht werden müssen.

Hinweis zu ausländischen Abschlüssen:

Ausländische Berufs- und Studienabschlüsse, die gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) oder den jeweiligen Anerkennungsgesetzen der Länder nach einem deutschen Referenzberuf anerkannt wurden, sind der Kategorie unter 2.1 und 2.2 zuzuordnen. Abschlüsse, die nicht nach einem deutschen Referenzberuf gemäß den o.g. Bundes- und Länderanerkennungsgesetzen (BQFG) anerkannt wurden - einschließlich Trägeranerkennungen -, sind unter der Kategorie 2.1 „Nicht als gleichwertig oder teilweise anerkannter ausländischer Berufsabschluss“.

Hinweis zu DDR-Abschlüssen und Berufsbezeichnungen:

Die Zuordnung von Berufsausbildungsabschlüssen der DDR sowie gängiger Berufsbezeichnungen erfolgt anhand der Hinweise in den Erläuterungen.

Fachrichtung des höchsten Abschlusses

04 Erzieher/-innen

Hierunter fallen auch

- Staatlich anerkannte Kindergärtner/-innen und Kinderhortner/-innen
- Arbeitserzieher/-innen
- Erzieher/-innen Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW)
- Fachkräfte Soziale Arbeit (SN)
- Heimerzieher/-innen

Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

- Erzieher/-innen im kirchlichen Dienst
- Erzieher/-innen in Heimen und Horten
- Gruppenerzieher/-innen
- Horterzieher/-innen
- Kindergärtner/-innen
- Kinderdiakone/-innen
- Krippenerzieher/-innen
- Krippenpädagogen/-innen
- Unterstufenlehrer/-innen

06 Kinderpfleger/-innen

Hierunter fallen auch

- Erziehungshelfer/-innen (RP),
- Dorfhelfer/-innen (BW, BY, NI, NRW).

Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

- Facharbeiter/-innen für Kinderpflege

09 Sozialassistenten/-innen, sozialpädagogische Assistenten/-innen

Hierunter fallen auch

- Sozialassistenten/-innen,
- Sozialbetreuer/-innen,
- Sozialpflegeassistenten/-innen.

37 Hochschulabschluss in den Studiengängen Kindheitspädagogik und vergleichbar

Hierunter fallen Abschlüsse, die an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität in den Studiengängen Kindheitspädagogik oder vergleichbaren Studiengängen erworben wurden. Dies umfasst auch spezialisierte Studiengänge, sofern sie eindeutig den genannten Bereichen zuzuordnen sind und **inhaltlich auf die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern in frühen Entwicklungsphasen ausgerichtet** sind sowie die Studiengänge, Kita-Management und Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

Nicht darunter fallen Zertifikats- oder Weiterbildungskurse zur Kindheitspädagogik o.Ä. Personen, die solche Zusatzqualifikationen erworben haben, sind unter ihrem jeweiligen **ursprünglichen berufsqualifizierenden Abschluss** zu erfassen.

01 Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Soziale Arbeit und vergleichbar

Hierunter fallen auch

- Abschlüsse, die an einer Fachhochschule/Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie
- Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

02 Hochschulabschluss in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Pädagogik und vergleichbar

Hierunter fallen Abschlüsse, die an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität in den Studiengängen Erziehungswissenschaft, Pädagogik oder vergleichbaren Studiengängen erworben wurden. Dies umfasst auch spezialisierte Studiengänge, sofern sie eindeutig den genannten Bereichen zuzuordnen sind und **inhaltlich auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungsprozessen ausgerichtet** sind.

03 Hochschulabschluss in den Studiengängen Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Rehabilitationspädagogik und vergleichbar

Hierunter fallen Abschlüsse, die an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität in den Studiengängen Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder vergleichbaren Studiengängen erworben wurden. Dies umfasst auch spezialisierte Studiengänge, sofern sie eindeutig den genannten Bereichen zuzuordnen sind und **inhaltlich auf die Auseinandersetzung mit besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Förderprozessen bei Menschen mit Beeinträchtigungen oder besonderen Bedürfnissen ausgerichtet** sind.

10 Weiterer sozialer oder pädagogischer Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss

Hierunter fallen Berufsabschlüsse oder Studienabschlüsse im sozialen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich, die nicht bereits unter anderen Kategorien erfasst sind. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Qualifizierungen, Fortbildungen oder Lehrgänge, sondern um abgeschlossene Ausbildungen auf mindestens Berufsfachschulniveau oder abgeschlossene Ausbildungen an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität. Hierunter fallen beispielsweise auch

- Absolvent/-innen der Studiengänge Sport-, Kunst-, Theater-, Medien-, Religions- und Musikpädagogik
- Gemeindepädagogen/-innen
- Erziehungshelfer/-in, Heilerziehungshelfer/-in
- Fachkräfte für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH)
- Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST)

14 Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich der Psychologie oder Psychotherapie und vergleichbar

Hierunter fallen Berufsabschlüsse oder Hochschulabschlüsse im Bereich der Psychologie und Psychotherapie. Dazu zählen beispielsweise Bachelor- und Masterabschlüsse in Psychologie, das Diplom in Psychologie sowie berufliche Qualifikationen als Psychologische/r Psychotherapeut/-in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in.

17 Hochschul- oder Berufsausbildungsabschluss im Bereich des Gesundheits- und Krankenwesens und vergleichbar

Hierunter fallen Berufsabschlüsse oder Hochschulabschlüsse, die im Bereich der medizinischen Versorgung oder Pflege angesiedelt sind. Dazu zählen beispielsweise Arzt/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Pflegefachmann/-frau, Hebamme/ Entbindungspfleger sowie Medizinische/-r Fachangestellte/-r. Auch spezialisierte Abschlüsse wie Kinderintensivpflege oder Palliativpflege.

21 Hochschulabschluss in Studiengängen des Lehramts

Abschlüsse im Bereich Lehramt Sozialpädagogik sind unter „Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialpädagogik, Sozialwesen, Soziale Arbeit und vergleichbar“ einzutragen.

Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

- Diplomagrarpädagogen/-innen
- Diplomlehrer/-innen
- Diplomlehrer/-innen für Staatsbürgerkunde
- Diplomsportlehrer/-innen
- Lehrer/-innen

40 Nicht als gleichwertig oder teilweise anerkannter ausländischer Berufsabschluss

Hierunter fallen NICHT die gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) oder den jeweiligen Anerkennungsgesetzen der Länder vollständig oder nur teilweise anerkannten ausländischen Berufs- oder Hochschulabschlüsse. Hierunter sind jedoch Personen zu nennen, die aufgrund einer Trägeranerkennung in der Einrichtung tätig sind, und Personen, deren Anerkennungsverfahren aktuell noch nicht abgeschlossen sind.

35 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Hierunter fallen auch Personen in einer Ausbildung, die bislang noch keinen Berufsausbildungsabschluss erlangt haben.

39 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung, jedoch mit sozialem oder pädagogischem Lehrgang /Kurs im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten

Hierunter fallen Personen, die keine staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen haben, jedoch einen sozialen oder pädagogischen Lehrgang/Kurs absolviert haben, der mindestens 160 Unterrichtseinheiten umfasst. Dabei muss es sich um Lehrgänge oder Kurse handeln, die eindeutig auf frühpädagogische, sozialpädagogische bzw. pädagogische Inhalte ausgerichtet sind.

Qualifikationsniveau des höchsten Abschlusses

1 Berufsschulabschluss (duales System), Berufsfachschulabschluss

Hierunter fallen

- abgeschlossene Berufsausbildungen im dualen System (z. B. Kaufmann/-frau, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
- Berufsfachschulabschlüsse (z. B. Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in)

2 Fachschulabschluss sowie Aufstiegsfortbildungsabschluss (z. B. Meister/-in, Fachwirt/-in, Techniker/-in)

Hierunter fallen

- Fachschulabschlüsse (z.B. Staatlich geprüfte/-r Techniker/-in, staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in)
- Meister/-in, Fachwirt/-in

3 Bachelor- (FH & Uni) sowie Diplom- (FH)-Abschlüsse

Hierunter fallen

- Bachelor-Abschlüsse (Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering etc.) an Fachhochschulen, Gesamthochschulen oder Universitäten
- Diplomabschlüsse, die an einer Fachhochschule erworben wurden (Kurzstudiengang mit maximal 7 Semestern)

4 Master- (FH & Uni), Magister- sowie Diplom- (Uni) Abschlüsse

Hierunter fallen

- Master-Abschlüsse (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering etc.) an Fachhochschulen, Gesamthochschulen oder Universitäten
- Magister-Abschlüsse (Magister Artium) an Universitäten
- Diplomabschlüsse, die an einer Universität erworben wurden (Studiengänge mit 8 und mehr Semestern)

5 Erstes oder Zweites Staatsexamen

Hierunter fallen

- Staatsexamina in regulierten Berufen, z. B. für Lehramt oder Rechtswissenschaft (Juristisches Staatsexamen)
- Erstes Staatsexamen nach dem Hochschulstudium (z. B. Lehramt, Jura), Zweites Staatsexamen nach dem Vorbereitungsdienst/Referendariat

6 Sonstige Abschlüsse

Hierunter fallen

- alle übrigen Abschlüsse, die in den Kategorien 1 bis 5 nicht erfasst sind.
- Auslandsabschlüsse, die nicht den oben genannten Kategorien zugeordnet werden können.

Art der Ausbildung

Die Art der Qualifizierung ist gemäß den vorgegebenen Kategorien (1–13) anzugeben. Maßgeblich ist die organisatorische Form der Ausbildung bzw. des Studiums zum Stichtag.

Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- **Praxisintegriert & vergütet:** Die Ausbildung bzw. das Studium findet im Wechsel von Theorie und Praxis statt; das Praxisfeld ist fest integriert, die Person erhält eine Vergütung.
- **Vollzeitschulisch/Vollzeitstudium:** Die Ausbildung bzw. das Studium erfolgt in Vollzeitform; Praxisphasen sind strukturell integriert.
- **Teilzeitschulisch/Teilzeitstudium/berufsbegleitend:** Die Ausbildung bzw. das Studium erfolgt in zeitlich reduziertem in der Regel bei verlängerter Ausbildungsdauer oder findet neben einer regelmäßigen Berufstätigkeit statt.

01 Fachschulausbildung, praxisintegriert & vergütet

02 Fachschulausbildung, vollzeitschulisch

03 Fachschulausbildung, teilzeitschulisch oder berufsbegleitend

04 Berufsfachschulausbildung, praxisintegriert & vergütet

05 Berufsfachschulausbildung, vollzeitschulisch

06 Berufsfachschulausbildung, teilzeitschulisch oder berufsbegleitend

07 Studium, dual & vergütet

08 Studium, Vollzeit

09 Studium, Teilzeit oder berufsbegleitend

10 Sonstige

(Hierunter fallen Personen, deren Ausbildungsform sich nicht eindeutig in eine der oben genannten Kategorien einordnen lässt (z. B. neuartige Modellprojekte oder individuell organisierte Ausbildungswege). Diese Kategorie ist nur zu wählen, wenn keine Zuordnung zu den Schlüsseln 1 bis 9 möglich ist.

Ausbildungsjahr

Das Jahr der Qualifizierung ist gemäß den vorgegebenen Kategorien anzugeben. Maßgeblich ist der Ausbildungsfortschritt, nicht die tatsächlich verstrichene Zeit. Auch bei Teilzeitausbildungen richtet sich die Zuordnung nach dem Ausbildungsstand, also danach, welche Inhalte eines Ausbildungsjahres bzw. Fachsemesters aktuell absolviert werden – unabhängig von der zeitlichen Dauer der Ausbildung.

Hinweis: Befindet sich eine Person im **Anerkennungsjahr** (Berufspraktikum nach Abschluss des schulischen Ausbildungsteils), ist **Ausprägung 06 „Anerkennungsjahr“** zu wählen – **auch dann**, wenn dieses landesrechtlich als **3. Ausbildungsjahr** geführt wird. Maßgeblich ist die **Ausbildungsphase** (schulischer Teil vs. Anerkennungsjahr), nicht die Jahreszählung.

Hierunter fallen Personen, die sich im ...

- 1 Erstes Ausbildungsjahr/1. & 2. Fachsemester
- 2 Zweites Ausbildungsjahr 3. & 4. Fachsemester
- 3 Drittes Ausbildungsjahr/5. & 6. Fachsemester
- 4 Viertes Ausbildungsjahr/7. & 8. Fachsemester
- 5 Fünftes Ausbildungsjahr/9. Fachsemester oder höher
- 6 Anerkennungsjahr nach dem Abschluss des schulischen Teils der Ausbildung befinden.

2 Angaben zum Verwaltungspersonal sowie hauswirtschaftliche und technische Personal, Reinigungskräfte sowie sonstiges nicht-pädagogisch tätiges Personal

Als **Verwaltungspersonal** sind Personen zu melden, die vom Einrichtungsträger für in **der zu meldenden Einrichtung** anfallende Verwaltungstätigkeiten angestellt sind. Personal, das in der Hauptverwaltung des Trägers Verwaltungsaufgaben übernimmt, ist nicht zu dieser Statistik zu melden.

Leitungskräfte sind nur dann auch als Verwaltungskräfte zu melden, wenn sie im entsprechenden Zeitumfang von ihrer Leitungstätigkeit für diesen zweiten Arbeitsbereich formal freigestellt wurden.

Als **Hauswirtschaftliches und technisches Personal, Reinigungskräfte sowie sonstiges nicht-pädagogisch tätiges Personal** sind Personen zu melden, die regelmäßig unterstützende Aufgaben im Alltag der Einrichtung übernehmen, dabei aber **nicht zur pädagogischen Arbeit im engeren Sinne** (Bildung, Erziehung, Betreuung) eingesetzt werden.

Typische Tätigkeiten umfassen z.B.:

- Unterstützung bei Mahlzeiten (Essensvorbereitung und Ausgabe ohne pädagogische Anleitung),
- Unterstützung bei Ordnungs-, Reinigungs- oder Transporttätigkeiten innerhalb der Gruppenräume,
- einfache organisatorische oder helfende Tätigkeiten im Tagesablauf (Sortieren/Bereitstellen von Materialien)

Für Verwaltungspersonal sowie hauswirtschaftliche und technische Personal, Reinigungskräfte sowie sonstiges nicht-pädagogisch tätiges Personal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen
in Tageseinrichtungen

Stichtag: 1. März 2027

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten und die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher und überregionaler Ebene bereitzustellen. Die Daten werden besonders wegen des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz benötigt. Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 1. März durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe und die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der auskunftgebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.